

§ 4 Sbg. LBV

Sbg. LBV - Salzburger Leichen- und Bestattungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2023

Bestattungshüllen

§ 4

Die bei der Leichenbestattung verwendeten Kunststoffhüllen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen und dürfen keine löslichen, schwermetallhaltigen Pigmente sowie Weichmacher enthalten.

In Kraft seit 01.05.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at